

## **Bekanntmachung**

Die Stadt Glücksburg, Wilhelminenstraße 1, 24960 Glücksburg beantragt gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 14 Landeswassergesetz (LWG) und den §§ 140, 136 und 143 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) die Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Glücksburg für die Brunnen VI, VIII und IX.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens führt der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig (Fachdienst Umwelt) als zuständige Behörde zunächst das Anhörungsverfahren durch.

Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

**vom 30. Mai 2023 bis zum 30. Juni 2023**

**bei der Stadt Glücksburg  
Bauverwaltung,  
Schinderdam 5, 24960 Glücksburg  
Zimmer 1.16**

Montag: 8:00 – 12:30 Uhr  
Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
(Tel.: 04631/451318, E-Mail: [egon.perschke@gluecksburg.de](mailto:egon.perschke@gluecksburg.de)),

**beim Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg,  
Fachdienst Umwelt,  
Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig  
Zimmer 404,**

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
(Tel.: 04621/87-810, E-Mail: [kea.lausen@schleswig-flensburg.de](mailto:kea.lausen@schleswig-flensburg.de)).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis

**einschließlich 28. Juli 2023  
(4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist  
= Ende der Einwendungsfrist)**

schriftlich oder zur Niederschrift zum **Aktenzeichen 662.GW01.029237001x** Einwendungen gegen den Antrag bei den genannten Behörden erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der genannten Behörden. Die Einwendungen sollen möglichst in 2-facher Ausfertigung mit deutlich lesbaren Vor- und Zunamen, Straße, Hausnummer und Wohnort beigebracht werden und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können:

1. eingehende Anträge auf Erteilung einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWG),
2. erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LWG),
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden (§ 16 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LWG).

**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird örtlich bekannt gegeben, der Termin ist nicht öffentlich.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Bewilligung) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Schleswig, 15. Mai 2023

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Ländrat  
Umweltverwaltung

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Lausen